

## ERFOLGREICHER ABSCHLUSS DER ERSTEN ETAPPE



Mit dem am 1. Januar 2010 in Kraft getretenen Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) ist der Teil A der MWST-Reform, die im Juni 2008 mit der Botschaft zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer [1] startete, beendet.

**Flexibilität und Konkurrenzfähigkeit.** Die Schweiz ist sich bei dieser Reform treu geblieben. Sie wählte für die Regelung ihrer Mehrwertsteuer (MWST), wie bisher, einen eigenständigen Weg. Das neue MWSTG ist keine Kopie der das europäische Umsatzsteuerrecht harmonisierenden MWST-Systemrichtlinie [2]. Lieferung und Dienstleistung sind in beiden Systemen weiterhin unterschiedlich definiert. Doppel- und Nichtbesteuerungen, die sich aus den unterschiedlichen Systemen im Verhältnis zu den für die Schweiz wichtigen Handelspartnern in der EU ergeben, kann der Bundesrat kraft gesetzlicher Ermächtigung [3] beseitigen. Nationale Eigenständigkeit kombiniert mit internationaler Flexibilität und damit Sicherstellung der Konkurrenzfähigkeit im internationalen Verhältnis sind daher mit dem neuen MWSTG gewährleistet.

**Taxe Occulte und Rechtssicherheit.** Die in kurzer Zeit erfolgreich beendete erste Etappe der Revision der schweizerischen MWST bezweckt eine Ausdehnung der Entlastung der steuerpflichtigen Unternehmen von der Taxe Occulte und von den mit der gesetzeskonformen Umsetzung des MWSTG verbundenen Kosten. Ein weiteres wichtiges Reformziel ist die Schaffung von Rechtssicherheit. Das Parlament hat das Seine zur Erreichung dieser Ziele beigetragen und die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen bereitgestellt. Sie müssen nun Massstab für den Vollzug durch die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) sein.

**Neues Gesetz – neue Rechtsprechung.** Dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesgericht kommt die Aufgabe zu, dem gesetzgeberischen Willen in der Gesetzesauslegung zum Durchbruch zu verhelfen und dabei unabhängig und unter Berücksichtigung der Auswirkungen ihrer Ur-

teile auf die steuerpflichtigen Personen und die ESTV allfällige Lücken zu schliessen und Unklarheiten zu beseitigen. Ein Gestaltungsauftrag, der der Justiz – so die Hoffnung aller an der MWST-Reform Interessierten – dieses Mal bewusst ist und den wahrzunehmen sie sich verpflichtet fühlt. Das schweizerische Rechtssystem räumt der Justiz Gestaltungskompetenz ein, die es zu nutzen gilt.

**Praxisumstellung.** Aber auch für die steuerpflichtigen Unternehmen und die Steuerberatung ist mit der Revision das Gesetz mehr ins Zentrum gerückt. Der Stellenwert der Verwaltungspraxis wurde eingeschränkt. Sie ist damit nicht mehr – wie dies bisher häufig der Fall war – alleiniger Massstab für die Umsetzung der MWST. Eine Umstellung für die steuerpflichtigen Personen und die Steuerberater, mit der sie ihren Beitrag zum Gelingen des ersten Teils der MWST-Reform beitragen.

**Zweite Etappe notwendig.** Vereinfacht ist die MWST mit dem neuen MWSTG noch nicht. Diese Zielsetzung ist der zweiten Etappe der Reform vorbehalten. Erreicht werden soll sie durch die weitgehende Abschaffung der Ausnahmen und die Einführung eines Einheitssteuersatzes. Die Zusatzbotschaft, die der Bundesrat für diesen Teil der Reform in Aussicht gestellt hat, liegt noch nicht vor. Die Beratungen in der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats haben daher noch nicht begonnen. Die Erfolgsaussichten für diesen Reformschritt auf der politischen Ebene sind schwierig abzuschätzen. Aus Sicht der Standortattraktivität der Schweiz und einer substantiellen Vereinfachung der schweizerischen MWST sowie einer noch effektiveren Umsetzung des Grundsatzes der Steuerneutralität der MWST auf Stufe Unternehmen muss dieses Reformprojekt ebenfalls noch gelingen.

*Dominik Bärger, Vizepräsident der Treuhand-Kammer*

1) BBl 2008, 6885 ff. 2) MWST-Systemrichtlinie 2006/112/EC vom 28. November 2006 ergänzt um die neuen Regelungen zum Ort der Dienstleistungen. 3) Art. 9 MWSTG.